

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung des Vikarsgesetzes
Vom 27. November 2023**

Begründung:

Mit der zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis wurde u. a. das Ziel verfolgt, die Höhe des Entgelts für die Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis an die Höhe des Entgelts der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlichen Dienstverhältnis anzugleichen. Die angestrebte Angleichung orientierte sich am Nettoentgelt, welches aufgrund der Abzüge in der Sozialversicherung und in der Zusatzversorgung bei Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis bei gleichen Brutto niedriger ausfällt als bei Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Vergleichsberechnungen hatten seinerzeit ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt ein um 750 € erhöhtes Bruttoentgelt zu einem ähnlichen Nettobetrag führt.

Insofern wurde in § 4 Absatz 1 der Verordnung geregelt, dass

a) Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis eine Vergütung in Höhe der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,

b) zuzüglich einer Zulage in Höhe von 750 €, welche an Besoldungserhöhungen teilnimmt, erhalten. Momentan (seit dem 1. April 2022) beträgt die genannte Zulage 890,80 €.

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung auch angedacht, Vikarinnen und Vikare in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Ausgleich der Differenz im Netto gegenüber den Bezügen der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ebenfalls eine Zulage zu gewähren. Diese Überlegungen wurden jedoch nicht weiterverfolgt, auch weil über längere Zeiträume keine Vikariate in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis vorhanden waren.

Die in der Vergangenheit angestellten Überlegungen sollen nunmehr (auch wegen der vorhandenen und zukünftigen Vikarinnen und Vikare in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis) wieder aufgegriffen und konkretisiert werden.

Entsprechende Berechnungen haben gezeigt, dass Vikarinnen und Vikare in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis ein um ca. 500 € niedrigeres monatliches Nettoentgelt als Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten. Nach den angestellten Vergleichsberechnungen, bei denen die Kosten für die private Kranken- und Pflegeversicherung der öffentlich-rechtlich beschäftigten Vikarinnen und Vikare berücksichtigt wurden, muss das monatliche Bruttoentgelt um rd. 750 € erhöht werden, um diese Differenz im Nettobetrag auszugleichen.

Die Regelung zur Höhe der Bezüge für die Vikarinnen und Vikare findet sich in § 14 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare (VikarG):

„Der Vikar erhält Anwärterbezüge nach den für Beamte des Bundes auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst geltenden Bestimmungen.“

Die Möglichkeit der Vereinbarung privatrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse ergibt sich aus § 4 Abs. 5 des Kirchengesetzes.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend der Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer § 14 Abs. 1 VikarG um folgende Sätze 2 und 3 zu ergänzen:

„Vikare mit denen ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Absatz 5 vereinbart worden ist, erhalten zu den Anwärterbezügen eine Zulage in Höhe von 750 € monatlich. Die Zulage nimmt an den künftigen Besoldungserhöhungen teil.“

Im den aktuell laufenden bzw. beginnenden Vikarskursen sind jeweils vier bis fünf Personen betroffen.

Die Angleichung an die Regelung im Pfarrdienst dient der Umsetzung einer (auch) finanziellen Gleichstellung der Vikareschaft, die im Bereich der übrigen Rechte und Pflichten analog zu den Pfarrerinnen und Pfarrern gilt. Sie bedeutet daher kein Präjudiz im Hinblick auf eine mögliche künftige Besoldung privatrechtlich beschäftigter Pfarrerinnen und Pfarrer.

Von einer Anpassung des Gesetzes an die gendergerechte Vorschriftensprache wird im Rahmen dieser überschaubaren Änderung durch Verordnung abgesehen.